

Frei verfügbare Budgetmittel im Gemeindehaushalt

- Stand:** 19.10.2021
- Autoren:** Hans-Jörg Hörmann, Markus Spreizer
- Komplex:** Haushaltsführung
- Stichworte:** Frei verfügbare Mittel, Free Cashflow, freie Finanzspitze, Mittel aus Geldfluss aus der operativen Gebarung.
- Frage:** Was sind frei verfügbare Mittel im Gemeindehaushalt und wie können diese eingesetzt werden?
- Antwort:** Ergänzend zu der Erstinformation der Berechnung der frei verfügbaren Mittel im Zuge der Allgemeinen Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags¹ vom 11.11.2019 (Punkt 4.4.3.1 Berechnung frei verfügbare Mittel) wird auf Wunsch der steirischen Gemeinden die Berechnung der frei verfügbaren Mittel im Gemeindehaushalt, wie folgt, erläutert:

	MVAG-Code	MVAG
	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
-	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
	SA 1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung
-	3121	Transferzahlungen von Trägern öffentlichen Rechts (nur die Konto-Gruppe 871x, ausgenommen die Konten 87112 und 87122) ²
-	361	Tilgung von Finanzschulden
		Frei verfügbare Mittel

Tabelle 1: Berechnungsformel für die frei verfügbaren Budgetmittel

Ausgangspunkt für die Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel des Gemeindehaushalts sind die Ein- und Auszahlungen der operativen Gebarung. Der Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung soll dabei positiv sein. Ist dieser negativ bedeutet das, dass eine Gemeinde im Wesentlichen für Personal- und Sachaufwendungen mehr Auszahlungen aufweist, als durch die Ertragsanteile, Gebühren und sonstigen Abgaben an Einzahlungen eingezogen werden können. Die negative Kennzahl ist dann besonders kritisch zu hinterfragen, wenn noch Tilgungen von langfristigen Fremdmitteln der Gemeinde (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) zu leisten sind.

In der Steiermark werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel als Eigenkapital der Gemeinden dargestellt. Dementsprechend werden die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, die „direkt“ für investive Vorhaben verwendet werden oder zur Tilgung von aufgenommenen Darlehen für investive Einzelvorhaben zu verwenden sind, in der Kontengruppe 871 „Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel“

¹ Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht Steiermark zur erstmaligen Erstellung eines Voranschlags. https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12755894_154306221/219e138b/Leitfaden%20Voranschlag_20191111%20V_1_1.pdf

² Bei den Bedarfszuweisungsmittel werden die Mittel, welche zur Darlehenstilgung zugesagt sind und ausgezahlt werden (87112, 87122), abgezogen. Diese Mittel verbleiben in der operativen Gebarung zur Tilgung der entsprechenden Darlehen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Beachtung des regionalen Kontenplans verwiesen.

veranschlagt und verbucht. Die Einzahlungen dieser Mittel sind aufgrund der Festlegungen in der Anlage 3b VRV 2015 Teil der „Summe Einzahlungen operative Gebarung“. Bei der Berechnung der frei verfügbaren Budgetmittel werden die direkt für investive Vorhaben zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen daher wieder abgezogen. Die für die Tilgung von Darlehen zu verwendenden Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden hingegen nicht abgezogen.

Schließlich sind vom Saldo (1) Geldfluss der operativen Gebarung noch die Tilgungen für langfristige Fremdmittel (etwa Darlehen, Finanzierungsleasing) abzuziehen.

Im Ergebnis ergibt sich dadurch die Kennzahl „frei verfügbare Budgetmittel des Gemeindehaushaltes“.

Die Kennzahl „frei verfügbare Budgetmittel“ lässt sich für den gesamten Gemeindehaushalt und für jeden Ansatz des Gemeindehaushaltes berechnen. Wesentlich sind die Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Müllbeseitigung. In diesen drei Betriebsbereichen gilt das Kostendeckungsprinzip und sind die Vermögenswerte, die diesen Betrieben gewidmet sind, grundsätzlich auch in diesen Betrieben zu verwenden.³

Es lässt sich der Gemeindehaushalt daher in folgende Bereiche gliedern und können die frei verfügbaren Budgetmittel wie folgt berechnet werden:

	Frei verfügbare Budgetmittel (Ansätze)	€
	Gesamthaushalt	
-	Betriebe der Wasserversorgung (810/850) ⁴	
-	Betriebe der Abwasserbeseitigung (811/851) ⁵	
-	Betriebe der Müllbeseitigung (813/852) ⁶	
=	Kernhaushalt ⁷	

Tabelle 2: Berechnungsformel für die frei verfügbaren Budgetmittel wesentlicher Ansatzbereiche

Die frei verfügbaren Budgetmittel in den einzelnen Gebührenhaushalten sind nur für die Finanzierung von investiven Vorhaben des jeweiligen Betriebes bzw. Bereiches heranzuziehen. Alternativ können auch bestehende Darlehen außerhalb des laufenden Tilgungsplanes (außerordentliche Tilgung) getilgt werden.

Werden diese Mittel nicht in Anspruch genommen, kann nach Abrechnung des gesamten Finanzierungshaushaltes für diese Betriebe ein Geldmittelüberschuss entstehen (SA 5 – Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung bzw. SA 7 – Saldo (7) Veränderung an liquiden Mitteln⁸). In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve zu bilden ist. Dazu wird auf die FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten“ verwiesen.⁹

Hinweis:

Die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Tabelle oben), ist für den Kernhaushalt und für die Gebührenhaushalte zu berechnen.

³ Ausnahmen sind kalkulatorische Kosten für eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals oder für Lenkungseffekte.

⁴ Der Ansatz 810 Wasserversorgung wird ebenfalls berücksichtigt.

⁵ Der Ansatz 811 Abwasserbeseitigung wird ebenfalls berücksichtigt.

⁶ Der Ansatz 813 Müllbeseitigung wird ebenfalls berücksichtigt.

⁷ Alle Ansätze ausgenommen 810, 811, 813, 850, 851 und 852.

⁸ Näherungsweise berechenbar, wenn die USt-Gebarung für den jeweiligen Betriebe berücksichtigt wird.

⁹ Siehe dazu <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/155984677/DE/>.

Positive Ergebnisse der Berechnung der frei verfügbaren Mittel der Gebührenhaushalte dürfen nicht für Zwecke des Kernhaushaltes verwendet werden. Die frei verfügbaren Mittel der Gebührenhaushalte (z.B. € 100.000,00) können wie folgt verwendet werden:

- als Mittelaufbringung für investive Vorhaben¹⁰ der jeweiligen Gebührenhaushalte oder
- für eine außerordentliche Darlehenstilgung im jeweiligen Gebührenhaushalt.

Soweit eine Gemeinde zusätzliche Betriebe bewirtschaftet und die in diesen Betrieben erzielten frei verfügbaren Budgetmittel entweder gesetzlich oder vertraglich in diesem Betrieb verbleiben müssen, ist für diese Betriebe sinngemäß wie für die Betriebe der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Müllbeseitigung vorzugehen.

Die im „Kernhaushalt“ erzielten frei verfügbaren Budgetmittel können für alle übrigen investiven Vorhaben oder für außerordentliche Darlehenstilgungen von aufgenommenen Darlehen im „Kernhaushalt“ verwendet werden.

Hinweis:

Bei der Berechnung der frei verfügbaren Mittel des „Kernhaushaltes“ wird ein positives Ergebnis in Höhe von € 100.000,00 berechnet. Diese freien Geldmittel können wie folgt verwendet werden:

- Zuführung von der operativen Gebarung an investive Vorhaben¹¹. Die, in diesem Fall € 100.000,00, frei verfügbaren Mittel können entweder zur Gänze als Mittelaufbringung¹² für ein investives Vorhaben verwendet werden oder
- die € 100.000,00 werden auf mehrere investive Vorhaben aufgeteilt (dürfen aber die Obergrenze der berechneten frei verfügbaren Mittel, in diesem Fall die € 100.000,00, nicht überschreiten) oder
- zur außerordentlichen Darlehenstilgung.

¹⁰ Die Zuführung der Mittelaufbringung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben ist über die Kontengruppe 910 zu veranschlagen/verbuchen. Aufgrund offener Fragen in der Anlage 3b VRV 2015 zur Kontengruppe 910 ist derzeit als „Hilfslösung“ die Verrechnung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben über die Konten 7299 und 8299 zu veranschlagen/verbuchen.

¹¹ Vorhabenarten; Vorhabencode 1 – Investive Einzelvorhaben, Vorhabencode 2 – Sonstige Investitionen, Vorhabencode 3 – Kooperative investive Einzelvorhaben.

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12767171_155984677/870241c3/FAQ_11.2_Vorhaben_der_Investitionst%C3%A4tigkeit.pdf.

¹² Die Zuführung der Mittelaufbringung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben ist über die Kontengruppe 910 zu veranschlagen/verbuchen. Aufgrund offener Fragen in der Anlage 3b VRV 2015 zur Kontengruppe 910 ist derzeit als „Hilfslösung“ die Verrechnung zwischen operativer Gebarung an investive Vorhaben über die Konten 7299 und 8299 zu veranschlagen/verbuchen.

https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/12755894_154306221/219e138b/Leitfaden%20Voranschlag_20191111%20V_1_1.pdf.